

Beitragsprimat

Versicherter Lohn (VL)	AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug.							
Koordinationsabzug	30% des AHV-Lohns, maximaler Koordinationsabzug gem. BVG von CHF 26'460 im Jahr 2025 gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad.							
Minimaler VL	Gemäss BVG (1/8 der maximalen AHV-Rente CHF 3'780 im Jahr 2025).							
Eintrittsschwelle	6/8 der maximalen AHV-Rente (CHF 22'680 im Jahr 2025).							
Freiwillige Aufnahme	Wenn die Eintrittsschwelle nicht erreicht wird, jedoch der Beschäftigungsgrad mindestens 20% beträgt oder das Arbeitspensum mindestens 8 Wochenstunden beträgt und der AHV-Lohn 2/3 der maximalen AHV-Rente erreicht (CHF 20'160 im Jahr 2025).							
Maximal versicherbarer AHV-Lohn	10-fache obere Limite des BVG-Jahreslohns (CHF 907'200 im 2025).							
Beginn Alterssparen	Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.							
Beiträge	BVG-Alter	AG-Sparbeitrag	Risiko-beitrag AG	AG gesamt	AN-Sparbeitrag	Risiko-beitrag AN	AN gesamt	
	18 – 24	0.00	1.99	1.99	0.00	1.33	1.33	
	25 – 34	9.00	1.99	10.99	6.00	1.33	7.33	
	35 – 44	12.00	1.99	13.99	8.00	1.33	9.33	
	45 – 54	15.00	1.99	16.99	10.00	1.33	11.33	
	55 – 65	18.00	1.99	19.99	12.00	1.33	13.33	
Beitragsaufteilung	40% Arbeitnehmende, 60% Arbeitgebende.							
Sparplanwahl für die Arbeitnehmenden	Sparvariante Plus (Sparbeitrag +2%), Sparvariante Minus (Sparbeitrag -2%).							
Risikobeitrag	3,32% des versicherten Lohns (Aufteilung 60% AG / 40% AN).							
Technischer Zinssatz	1,75%							
Umwandlungssätze	Alter 58: 4,6440 Prozent Alter 59: 4,7520 Prozent Alter 60: 4,8640 Prozent Alter 61: 4,9810 Prozent Alter 62: 5,1030 Prozent Alter 63: 5,2320 Prozent Alter 64: 5,3680 Prozent Alter 65: 5,5130 Prozent Alter 66: 5,6690 Prozent Alter 67: 5,8360 Prozent Alter 68: 6,0170 Prozent Alter 69: 6,2110 Prozent Alter 70: 6,4210 Prozent							
Altersrente	Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz; Rücktrittsalter 58 bis 70.							
Alterskinderrente	20% der laufenden Altersrente.							
Ergänzende AHV-Überbrückungsrente	Freiwillig und muss somit beantragt werden: Die AHV-Überbrückungsrente kann vorfinanziert oder mit einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente nachfinanziert werden. Eine Kürzung der Altersrente wirkt sich auch auf eine künftige Ehegatten- oder Waisenrente aus.							

Begriff Invalidität	Erwerbsinvalidität gemäss Eidg. Invalidenversicherung.
Invalidenrente	60% des versicherten Lohns (temporär bis Alter 65). Die anwartschaftliche Altersrente berechnet sich mit dem im Alter 65 vorhandenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Während der Invalidität werden die Altersgutschriften auf dem Alterssparkonto gemäss Standardsparplan vorgenommen und verzinst, unabhängig von der versicherten Person gewählten Sparvariante (plus / minus 2%)
Invalidenkinderrente	20% der laufenden Invalidenrente.
Prämienbefreiung	Ab Anspruchsbeginn auf IV-Rente der Eidg. Invalidenversicherung.
Berufsinvalidität	Optional; Kosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
Rentenaufschub der IV-Rente	Bis Ablauf der Lohnfortzahlung (Krankheit oder Unfall).
Ehegattenrente / Partnerrente	40% des versicherten Lohnes oder 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.
Waisenrente	20% der versicherten Invalidenrente oder 20% der laufenden Altersrente.
Todesfallkapital	Vorhandenes Altersguthaben mindestens jedoch 3 Ehegattenjahresrenten, wenn keine Ehegatten- oder Partnerrente zur Auszahlung kommt.
Spezielle Regelung	Die von den versicherten Mitarbeitenden finanzierten persönlichen Einlagen werden nicht für die Finanzierung der Ehegatten- bzw. Partnerrenten verwendet und im Todesfall ausbezahlt.

Massgebend zu dieser Kurzübersicht ist das aktuell gültige Personalvorsorgereglement PVR und die dazugehörige Personalvorsorgeverordnung PVV.